

**Frauenprojektförderung**

**AUFRUF**

**zur**

**EINREICHUNG**

**von**

**PROJEKTVORSCHLÄGEN**

**zum Thema Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen**

**mit einem Fokus auf kulturell bedingte Gewalt, sexuelle Gewalt und Schutz vor und in akuten  
Gefährdungssituationen (insbesondere im Rahmen von häuslicher Gewalt)**

**FÜR DIE JAHRE 2021 und 2022**

## Inhalt

I.	EINFÜHRUNG .....	3
1.	Einleitung .....	3
2.	Rechtsgrundlagen .....	4
3.	Frauenprojektförderung .....	4
4.	Zielgruppen .....	5
5.	Regionale Umsetzung .....	5
II.	SCHWERPUNKTE - ZIELE - FÖRDERMASSNAHMEN .....	6
III.	GRUNDSÄTZE DER FÖRDERMITTELVERGABE 2021 und 2022 .....	8
1.	Der Grundsatz der Subsidiarität.....	8
2.	Umfang der Kofinanzierung und Prioritäten.....	8
3.	Überblick: Die wichtigsten Kriterien für Förderungswerberinnen und Förderungswerber .....	8
IV.	FORMALE VORSCHRIFTEN FÜR DIE PROJEKTEINREICHUNG .....	11
1.	Wer kann Projektvorschläge einreichen? .....	11
2.	Laufzeit der Projekte .....	11
3.	Einzureichende Unterlagen.....	12
4.	Einreichfrist und Online- bzw. E-Mail-Antrag .....	13
5.	Bewertungsverfahren und Auswahlprozess .....	14
6.	Auszahlungsverfahren und Abrechnung im Fall einer Projektauswahl .....	15

## I. EINFÜHRUNG

---

### 1. Einleitung

Die Frauenprojektförderung des Bundeskanzleramts zielt darauf ab, die tatsächliche Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen konsequent voranzutreiben, indem konkrete Maßnahmen und Projekte, die Frauen zugutekommen, finanziert werden.

Es ist immer noch traurige Realität, dass Frauen und Mädchen auch heute noch in Österreich von unterschiedlichen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht und direkt betroffen sind. Sie zeigt sich in physischer, sexueller und psychischer Gewalt und kann lebensbedrohliche Ausmaße bis hin zu Mord annehmen, wie uns leider die jüngsten Ereignisse in Österreich vor Augen führen. Betroffen sind Frauen und Mädchen unabhängig von sozialer Schicht, Alter, Religion und ethnischer Herkunft. Gemein ist allen Formen, dass sie das Leben der Betroffenen massiv beeinträchtigen und die Möglichkeit auf ein freies und selbstbestimmtes Leben nehmen.

Die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter ist nur dann möglich, wenn Frauen und Mädchen gewaltfrei und selbstbestimmt leben können. Die Frauensektion im Bundeskanzleramt, legt daher einen Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in ihren vielfältigen Ausprägungen und fördert spezifische Beratungs- und Schutzeinrichtungen sowie Projekte zur Gewaltprävention und Qualitätssicherung.

Wie im Regierungsprogramm 2020-2024 der österreichischen Bundesregierung beschrieben, sollen mit vorliegendem Förderaufruf Maßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und kulturell bedingter Gewalt gegen Frauen gefördert werden.

Österreich hat sich überdies zur Umsetzung des am 1. August 2014 in Kraft getretenen Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) verpflichtet.

Die Istanbul Konvention verpflichtet nicht nur zu weitreichenden gewaltspezifischen Maßnahmen in der Prävention, Gesetzgebung, Strafverfolgung und Unterstützung von Betroffenen, sondern auch zur rechtlichen und faktischen Gleichstellung und somit einer Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen, stereotypen Vorstellungen und sexistischen Verhaltensweisen.

Von kulturell bedingten Gewaltformen wie Zwangsheirat oder Gewalt im Namen der Ehre sind in Österreich jährlich zahlreiche Mädchen und junge Frauen betroffen, oft auch einhergehend mit Verschleppungen ins Ausland, wo sich Betroffene noch schwerer aus Zwangslagen befreien können. Die Zahlen und Angaben der spezifischen Beratungsstellen verdeutlichen, dass auch hier akuter Handlungsbedarf besteht.

Sexuelle Gewalt ist keine neue Gewaltform, wird jedoch in Österreich noch stark tabuisiert. Sie reicht von sexueller Belästigung bis hin zu schwerer sexueller Gewalt und passiert in einem Umfeld, in dem die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen noch keine Selbstverständlichkeit ist. Studien zeigen, dass Frauen von sexueller Gewalt insbesondere durch (Ex-)Partner und bekannte Männer aus ihrem sozialen Umfeld betroffen sind.<sup>1</sup> Die Betroffenheit von sexueller Gewalt ist hoch und gemessen an der Prävalenz gibt es nur wenige Anzeigen und Anklagen, weshalb die Verurteilungsquote gering ist. Eine der zentralen

---

<sup>1</sup> <https://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick>.

Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees der Istanbul Konvention an Österreich ist daher, dieser Gewaltform verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen.<sup>2</sup>

Die jüngsten Ereignisse verdeutlichen auch, dass es noch weiterer Maßnahmen bedarf, um Frauen und Mädchen opfer- und bedürfnisorientiert vor und in akuten Gefährdungssituationen im Rahmen von häuslicher Gewalt adäquat zu schützen. Gefördert werden daher auch Maßnahmen, die speziell darauf abgestellt sind, besonderen Gefährdungslagen zu begegnen, indem sie von geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen sowie deren Angehörigen ermutigen rasch Hilfe und Unterstützung zu holen und dazu beitragen, diese auch im adäquaten Ausmaß zu erhalten.

Mit diesem Förderaufruf sollen daher Projekte, die insbesondere zur Prävention und zum Schutz vor kulturell bedingter Gewalt, sexueller Gewalt und speziell auch zum Schutz vor und in akuten Gefährdungssituationen (insbesondere im Rahmen von häuslicher Gewalt) beitragen, finanziert werden.

## 2. Rechtsgrundlagen

**Die rechtlichen Grundlagen der Frauenprojektförderung sind:**

- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014 (ARR 2014) sowie
- Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG) sowie
- die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 sowie
- relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel die RGV 1955 – Reisegebührenvorschrift, EStG 1988 – Einkommenssteuergesetz u.a.) in der jeweils geltenden Fassung, siehe auch Allgemeine Förderbedingungen als integrierter Bestandteil des Antragsformulars.

## 3. Frauenprojektförderung

Die Frauenprojektförderung im Bundeskanzleramt dient dazu, einen Beitrag zur Umsetzung der Istanbul Konvention, des Ziels 5 der Agenda 2030 betreffend Gleichstellung der Geschlechter und Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen sowie des Wirkungsziels des Bundeskanzleramts zur Forcierung der umfassenden Gleichstellung, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von geschlechtsspezifischer Gewalt zu leisten. Im gegenständlichen Förderaufruf erfolgt dies durch eine Unterstützung von projektbezogenen, maßgeschneiderten und zielgruppenspezifischen Initiativen, mit einem Schwerpunkt auf kulturell bedingter Gewalt, sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt.

Es ist daher ein besonderes Anliegen hierfür finanzielle Mittel in der Höhe von insgesamt € 1,6 Mio. für die Jahre 2021/22 zur Verfügung zu stellen und entsprechende Projekte mittels dem gegenständlichen Projektaufruf zu realisieren.

Im Bundeskanzleramt ist die Abteilung III/2, Verwaltungsmanagement, Frauenprojektförderung, für die Fördermittelvergabe im Rahmen der Frauenprojektförderung zuständig.

---

<sup>2</sup> <https://rm.coe.int/recommendations-cop-austria/1680783ffb>.

## 4. Zielgruppen

**Zielgruppen des gegenständlichen Projektauftrags für Projekte in Österreich, sind**

- Frauen und Mädchen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht oder betroffen sind oder es in der Vergangenheit waren.

Insbesondere sollen jene Gruppen im Fokus stehen, die aufgrund ihrer Lebensumstände besonders vulnerabel und daher auch besonders gefährdet sind, Gewalt zu erleiden oder einen erschwerten Zugang zu Unterstützungsangeboten haben, wie unter anderem

- Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund,
  - Frauen und Mädchen mit physischen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen oder Suchterfahrungen,
  - ältere Frauen und
  - Frauen, die ökonomisch von ihrem Partner abhängig sind.
- Das Bezugssystem von (potenziellen) Opfern,
  - Berufsgruppen und MultiplikatorInnen, die im Bereich Gewaltschutz und Gewaltprävention oder in hierfür relevanten Bereichen tätig sind (wie z.B. Gesundheitsberufe, SozialarbeiterInnen, LehrerInnen, JournalistInnen, InfluencerInnen im Bereich der sozialen Medien, etc.),
  - (Fach)Öffentlichkeit und ausgewählte Bevölkerungsgruppen, wie z.B. SchülerInnen, zum Zweck der Primärprävention.

### HINWEIS

- Buben und Männer sind keine Zielgruppen der Frauenprojektförderung. Ausnahmen bilden Projekte, für deren erfolgreiche Umsetzung eine Teilnahme von Buben und Männern zur Erreichung der Projektziele unbedingt notwendig ist.

## 5. Regionale Umsetzung

Förderbar sind nur Projekte, die in Österreich umgesetzt werden. Ein Fokus soll auf Regionen mit bisher wenigen Angeboten gelegt werden.

## II. SCHWERPUNKTE - ZIELE - FÖRDERMASSNAHMEN

---

Ohne Projekte zu anderen Gewaltformen auszuschließen bilden Projekte zu **kulturell bedingter Gewalt, sexueller Gewalt sowie Maßnahmen zum Schutz vor und in besonderen Gefährdungslagen** (insbesondere im Rahmen von häuslicher Gewalt) den besonderen Schwerpunkt dieses Förderaufrufs.

In den Projektkonzepten sollen **innovative Ansätze und (digitale) Methoden** zum Einsatz kommen und **coronabedingt veränderte Umstände** berücksichtigt werden.

Darüber hinaus soll mit dem Förderaufruf auf **besonderen regionalen Bedarf** eingegangen werden.

Der Förderaufruf wird mit folgenden konkreten Zielen durchgeführt:

### **Ziel 1: Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen und Mädchen**

---

Reduktion der Gewaltbetroffenheit von Frauen und Mädchen, insbesondere zu kulturell bedingter Gewalt und sexueller Gewalt vor allem durch:

- Verbesserung des Wissens der Allgemeinbevölkerung und spezifischer Zielgruppen über strukturelle Gewalt, Gewaltdynamiken, patriarchale Strukturen und kulturell bedingte Gewaltformen sowie über spezifische Unterstützungsangebote und Opferrechte
- Empowerment von (potentiell) gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund
- Sensibilisierung von MultiplikatorInnen im Bereich Gewaltschutz und Gewaltprävention
- Verstärkung der Bereitschaft des Bezugssystems und der Allgemeinbevölkerung gegen Gewalt aufzutreten und gewaltbetroffene Frauen und Mädchen angemessen zu unterstützen

### **Beispiele für förderfähige Maßnahmen**

- Sensibilisierungsarbeit mit potentiell Betroffenen und praktizierenden Communities
- (Schulungs-)Arbeit mit spezifischen Berufsgruppen
- Initiativen, die die Allgemeinbevölkerung und das Bezugssystem Betroffener darin bestärken, sich aktiv gegen Gewalt einzusetzen und Betroffene zu unterstützen
- Workshops/Programme zur Information und Bewusstseinsbildung für jungen Frauen mit Migrationshintergrund

### **Ziel 2: Unterstützung und Schutz vor (weiterer) geschlechtsspezifischer und kulturell bedingter Gewalt**

---

Durch neue Konzepte, Angebote und Methoden sollen von Gewalt bedrohte und gewaltbetroffene Frauen und Mädchen, insbesondere Betroffene von kulturell bedingter Gewalt oder sexueller Gewalt besser erreicht und unterstützt und damit vor (weiterer) geschlechtsspezifischer Gewalt bewahrt werden.

### **Beispiele für förderfähige Maßnahmen**

- Neue Ansätze zur Community-Arbeit bei kulturell bedingten Gewaltformen (z.B. Sensibilisierungs- und Unterstützungsprojekte bei Zwangsheirat oder Kinderehen)

- Neue Methoden bzw. Weiterentwicklung von bestehenden Methoden der Zielgruppenerreichung
- Neue Beratungsangebote und neue Methoden zur Stärkung betroffener Frauen und Mädchen
- Ausbau von berufs- und institutionenübergreifenden Kooperationsstrukturen inkl. Informationsarbeit
- Fortbildung von relevanten Berufsgruppen - mit Ausnahme von Polizei und Justiz

**Ziel 2.1.: Schutz vor und in besonderen Gefährdungslagen** (insbesondere im Rahmen von häuslicher Gewalt)

Die jüngsten Ereignisse verdeutlichen, dass es weiterer Maßnahmen bedarf, um Frauen und Mädchen opfer- und bedürfnisorientiert vor und in akuten Gefährdungssituationen adäquat zu schützen und unterstützen. Von geschlechtsspezifischer Gewalt (insbesondere häuslicher Gewalt) bedrohte oder betroffene Frauen, Mädchen und deren Angehörige sollen gestärkt werden und rasch die notwendige Hilfe und Unterstützung erhalten. Gefördert werden können Projekte, die bestehende Regelstrukturen ergänzen und sich inhaltlich und finanziell klar von den bereits bestehenden Aufgaben abgrenzen.

**Beispiele für förderfähige Maßnahmen**

- Zusätzliche (Psychologische) Beratungsangebote für von Gewalt (insbesondere häuslicher Gewalt) bedrohte und/oder betroffene Frauen
- Gruppenworkshops für betroffene Frauen sowie deren Angehörige
- Vernetzungsprojekte für im Gewaltbereich tätige Organisationen

**HINWEIS**

- Ausgenommen ist der bloße Ausbau des bereits bestehenden Regelbetriebs, wie z.B. eine Ausdehnung bereits bisher im Regelbetrieb angebotener Einzelberatungsstunden

Zu weiteren Hinweisen bzgl. Maßnahmen, die unter diesem Förderaufruf nicht förderfähig sind, siehe den Punkt III.3.

- Die geförderten Maßnahmen müssen für sich stehend - ohne fortgesetzte Förderung durch das Bundeskanzleramt - nachhaltige Wirkung erzielen
- Ebenso müssen vorgesehene Kofinanzierungen gesichert sein, soweit der Projekterfolg von diesen abhängig ist.

### III. GRUNDSÄTZE DER FÖRDERMITTELVERGABE 2021 und 2022

---

#### 1. Der Grundsatz der Subsidiarität

Eingereichte Projekte sind von **anderen Förderinstrumenten abzugrenzen**, um Doppelfinanzierungen auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die aus Mitteln

- der Frauenprojektförderungen der Frauensektion im Bundeskanzleramt außerhalb des vorliegenden Calls
- der nationalen Integrationsförderungen für Personen mit Migrationshintergrund sowie des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen
- des Österreichischen Integrationsfonds, wie z.B. im Rahmen von Förderaufrufen zu "Maßnahmen gegen Gewalt und zur Stärkung von Frauen und Mädchen im Kontext von Integration"
- der Familiensektion im Bundeskanzleramt oder
- der Prozessbegleitung des Justizressorts

gefördert werden oder sich vorwiegend an unmündig minderjährige Mädchen wenden.

#### 2. Umfang der Kofinanzierung und Prioritäten

Im Rahmen des gegenständlichen Förderaufrufs können Projektkosten einmalig bis zu einem Ausmaß von 100% gefördert werden.

**Die zu beantragende Mindestfördersumme beträgt € 80.000.**

Es werden bei der Fördermittelvergabe Projekte priorisiert, die über eine breite Finanzierungsstruktur verfügen (weitere Fördergeber/Drittmittel bzw. Eigenmittel) und zwingend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

#### 3. Überblick: Die wichtigsten Kriterien für Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Im Folgenden wird eine Kurzübersicht über die wichtigsten Einreichkriterien für die nationale Projektförderung geboten. Es wird dringend empfohlen, die weiterführenden detaillierten Informationen in diesem Dokument zu lesen.

Kriterium	Förderwürdig	Nicht förderwürdig
<b>Inhalt</b>	Jedes Projekt muss <ul style="list-style-type: none"><li>• einem der im Aufruf festgelegten Zielsetzungen zugeordnet werden können.</li></ul>	Nicht gefördert werden insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>• Projekte die sich nicht vorrangig an Frauen und Mädchen wenden bzw. keinen Gewaltbezug haben</li><li>• Projekte ohne eindeutige Abgrenzung zum Regelbetrieb</li></ul>



		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungsprojekte bzw. Studien</li> <li>• reine Veranstaltungsprojekte</li> <li>• Kunst- und Kulturprojekte, ohne klaren Mehrwert hinsichtlich der Themen des Aufrufes</li> <li>• Projekte außerhalb Österreichs und grenzüberschreitende Projekte</li> <li>• Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter</li> <li>• Anerkennung von Frauenservicestellen</li> <li>• Prozessbegleitung in Straf- oder Zivilverfahren</li> <li>• Projekte bei denen eine Doppelfinanzierung nicht ausgeschlossen werden kann</li> </ul>
<b>Gegenstand</b>	Förderung für zeitlich und sachlich vom Basisbetrieb abgegrenzte Projekte.	Basistätigkeit einer juristischen Person, wie z.B. die satzungsmäßigen Aufgaben eines Vereines.
<b>Laufzeit</b>	01.11.2021 - 31.12.2022	Projektkosten für eine Leistung vor dem Zeitpunkt der Einreichung und nach dem 31.12.2022.
<b>Zielgruppen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frauen und Mädchen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht oder betroffen sind</li> <li>• Insbesondere jene Gruppen, die auf Grund ihrer Lebensumstände besonders vulnerabel und daher auch besonders gefährdet sind, geschlechtsspezifische Gewalt zu erleiden oder erschwerten Zugang zu Unterstützungsangeboten haben, wie unter anderem  Frauen mit physischen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen oder Suchterfahrungen, Frauen mit Migrationshintergrund und ältere Frauen.</li> <li>• das Bezugssystem von (potenziellen) Opfern</li> <li>• Berufsgruppen und MultiplikatorInnen, die im Bereich Gewaltschutz und Gewaltprävention oder in hierfür relevanten Bereichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Buben und Männer sind keine Zielgruppen der Frauenprojektförderung. Ausnahmen bilden Projekte, für deren erfolgreiche Umsetzung eine Teilnahme von Buben und Männern zur Erreichung der Projektziele unbedingt notwendig ist.</li> </ul>

	<p>tätig sind (wie z.B. Gesundheitsberufe, LehrerInnen, JournalistInnen, InfluencerInnen etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (Fach)Öffentlichkeit und ausgewählte Bevölkerungsgruppen, wie z.B. SchülerInnen, zum Zweck der Primärprävention</li> </ul>	
<p><b>Förderungs- werberin oder Förderungs- werber</b></p>	<p>Nur juristische Personen, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nichtregierungsorganisationen,</li> <li>• Vereine,</li> <li>• Gemeinnützige Organisationen, die ein gemeinnütziges, nicht gewinnorientiertes Projekt durchführen möchten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekten die von Einzel- bzw. Privatpersonen oder Gebietskörperschaften durchgeführt werden</li> <li>• jede gewerbliche Tätigkeit</li> <li>• auf Gewinnerzielung ausgerichtete Projekte</li> </ul>
<p><b>Förderhöhe</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestfördersumme: € 80.000</li> <li>• Förderung von bis zu 100% der Gesamtkosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekte, für die weniger als € 80.000 als BKA-Anteil beantragt werden</li> <li>• Projekte, deren Projekterfolg von Kofinanzierungen abhängt, die nicht gesichert sind.</li> </ul>

## IV. FORMALE VORSCHRIFTEN FÜR DIE PROJEKTEINREICHUNG

---

### 1. Wer kann Projektvorschläge einreichen?

Berechtigt Projekte einzubringen sind Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Vereine, gemeinnützige Organisationen, die ein gemeinnütziges, nicht gewinnorientiertes Projekt durchführen möchten, sowie andere frauenspezifisch tätige Organisationen, juristische Personen oder Personengemeinschaften - jeweils allein oder in Partnerschaft mit anderen.

Die Vergabe von Förderungen an Einzel-/Privatpersonen ist ausgeschlossen. Auch Förderungen an andere Gebietskörperschaften sowie lokale und regionale Behörden sind gemäß ARR 2014 nicht möglich.

**Partnerschaften mit anderen Organisationen** sind generell möglich. Bei einer Partnerschaft genügt ein einziges Förderansuchen, allerdings zeichnet dann die einbringende Organisation für die Durchführung des Projekts allein verantwortlich (andernfalls ist von jeder Partnerorganisation ein getrennter Projektvorschlag einzureichen). Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden ersucht in der Projektbeschreibung detaillierte Angaben zu allen an der Durchführung des Projekts beteiligten Organisationen zu machen.

Die finanzielle Unterstützung durch Frauenprojektfördermittel darf keinesfalls zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder zur Gewinnerzielung verwendet werden.

**HINWEIS:** Im vorliegenden Förderaufruf werden nur **Einzelprojekte** gefördert und **nicht die reguläre Tätigkeit** einer juristischen Person, wie z.B. die statutengemäße Vereinstätigkeit. Somit werden keine Basisfinanzierungen vergeben.

### 2. Laufzeit der Projekte

**Die Projektlaufzeit fällt in die Jahre 2021 und 2022:** Die Projekte beginnen grundsätzlich ab **01.11.2021** und enden spätestens mit **31.12.2022**.

#### **Besondere Hinweise:**

- Projekte, können – begründet durch ihre Konzeption (z.B. Schulungsprojekte mit festen Kurszyklen) – auch früher als am genannten Stichtag enden.
- Eine Förderung ist **grundsätzlich nur zulässig**, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers begonnen worden ist. Wenn es aber insbesondere aufgrund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch **ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein** gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.
- Bitte beachten Sie, dass eine schriftliche Förderzusage erst nach Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen erfolgt und dies eine Dauer von mehreren Wochen in Anspruch nehmen kann.
- Sollte das Förderansuchen abgelehnt werden, gehen die vor der Förderentscheidung entstandenen Kosten zu Lasten der Förderungswerberinnen und Förderungswerber und werden durch das BKA nicht rückerstattet!

### 3. Einzureichende Unterlagen

Grundvoraussetzungen für die Förderauswahl sind:

Die verpflichtend zu verwendenden Vorlagen zur Einreichung sind vollständig und sorgfältig auszufüllen.

Die detaillierte Projektbeschreibung, sowie das Indikatorenblatt haben klare, realistische und evaluierbare Ziele und Indikatoren zu enthalten. Diesem Bereich wird bei der Projektauswahl besonderes Augenmerk geschenkt.

Besondere Sorgfalt muss auf eine korrekte Gestaltung des Finanzplans gelegt werden. Dieser muss sämtliche in Zusammenhang mit dem Projekt entstehende Ausgaben, die für eine Förderung in Frage kommen, beinhalten, um den ARR 2014 und dem aktuellen Abrechnungsleitfaden der Frauenprojektförderung, der neben den Allgemeinen Förderbedingungen ebenfalls Bestandteil des Antragsformulars ist, zu entsprechen.

Somit sind insgesamt folgende **Dokumente** ausnahmslos als **Anlage im angegebenen Dateiformat fristgerecht gemeinsam mit dem Online- bzw. E-Mail-Antrag vorzulegen:**

#### 1. Antragsformular

(bitte ausschließlich das unter [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/foerderungen-des-bundeskanzleramtes/frauenprojektfoerderungen/foerderaufruf\\_2021.html](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/foerderungen-des-bundeskanzleramtes/frauenprojektfoerderungen/foerderaufruf_2021.html) <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/situation/npo/bereich-gesellschaft-und-verantwortung/frauen-maenner/1002328.html> bereitgestellte Antragsformular verwenden und elektronisch signieren)

Im Feld „Kurzbezeichnung des Vorhabens“ ist vor der Projektbezeichnung anzugeben: „Ansuchen aufgrund des Förderaufrufs“

#### 2. Finanzplan/Abrechnung

(bitte ausschließlich das unter [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/foerderungen-des-bundeskanzleramtes/frauenprojektfoerderungen/foerderaufruf\\_2021.html](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/foerderungen-des-bundeskanzleramtes/frauenprojektfoerderungen/foerderaufruf_2021.html)

bereitgestellte Formular „Finanzplan/Abrechnung“ verwenden)

#### 3. standardisierte Arbeitsplatzbeschreibung

(im Falle von Personalkostenförderung bitte ausschließlich das unter [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/foerderungen-des-bundeskanzleramtes/frauenprojektfoerderungen/foerderaufruf\\_2021.html](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/foerderungen-des-bundeskanzleramtes/frauenprojektfoerderungen/foerderaufruf_2021.html) bereitgestellte Formular „standardisierte Arbeitsplatzbeschreibung“ verwenden)

#### 4. Projektbeschreibung

(bitte ausschließlich das unter [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/foerderungen-des-bundeskanzleramtes/frauenprojektfoerderungen/foerderaufruf\\_2021.html](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/foerderungen-des-bundeskanzleramtes/frauenprojektfoerderungen/foerderaufruf_2021.html)

bereitgestellte Formular verwenden.

#### 5. Indikatorenblatt

(bitte ausschließlich das unter [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/foerderungen-des-bundeskanzleramtes/frauenprojektfoerderungen/foerderaufruf\\_2021.html](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/foerderungen-des-bundeskanzleramtes/frauenprojektfoerderungen/foerderaufruf_2021.html)

bereitgestellte Excel-Formular verwenden)

**6. Vereinsstatuten sowie aktueller Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug oder entsprechende Dokumente**

Weitere Dokumente (Lebensläufe, Studien, Jahresberichte, etc.) sind **nicht erforderlich!**

**ACHTUNG!**

- **Verspätet** einlangende Anträge (siehe Frist),
- Anträge per **Post, Fax**, als **externe Datenträger** und/oder
- **unvollständige Anträge**

werden **nicht** berücksichtigt und keiner weiteren Bewertung unterzogen.

**4. Einreichfrist und Online- bzw. E-Mail-Antrag**

Die Projektvorschläge **müssen vollständig und entweder per E-Mail oder über das Transparenzportal per Online-Antrag** übermittelt werden.

**Alle Projektvorschläge sind spätestens am genannten Datum online oder per E-Mail einzureichen:**

**Aufruffrist:**

**19. Juli 2021 um 23:59 Uhr**

per E-Mail an [frauenprojektfoerderung@bka.gv.at](mailto:frauenprojektfoerderung@bka.gv.at) oder

**über das TRANSPARENZPORTAL**

Um die Frist zu wahren und zur Bewertung zugelassen zu werden, muss der Antrag vollständig, im dafür vorgesehenen Format (wie unter Punkt 3 „Einzureichende Unterlagen“ genannt) und fristgerecht, daher bis **19. Juli 2021/23:59 Uhr**, eingelangt sein.

Im Falle der fristgerechten Übermittlung von mehreren Versionen gilt die Letztversion.

**Besondere Hinweise:**

- Durch eine Projekteinreichung aufgrund dieses Aufrufes wird kein Rechtsanspruch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projektes in der vorgelegten Form und/oder im geplanten inhaltlichen und finanziellen Umfang begründet.
- Insbesondere können eingereichte Projekte auch nach einer erfolgten Auswahl nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der budgetären Mittel gefördert werden.

**Ansprechstelle** für die Projekteinreichung ist:

**Abteilung III/2, Verwaltungsmanagement, Frauenprojektförderung**

Tel: (+43/0) 53115 632420 // E-Mail: [frauenprojektfoerderung@bka.gv.at](mailto:frauenprojektfoerderung@bka.gv.at)

## 5. Bewertungsverfahren und Auswahlprozess

Alle rechtzeitig eingelangten Projektvorschläge werden durch das BKA **zuerst einer Grobprüfung** (Formalprüfung) hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit aller Unterlagen unterzogen.

**Formale Ausscheidungskriterien** für ein Projektansuchen sind:

- der Projektvorschlag wurde nicht innerhalb der genannten Einreichfrist online oder per E-Mail eingereicht,
- die eingereichten Unterlagen wurden nicht vollständig vorgelegt und/oder nicht vollständig ausgefüllt,
- die eingereichten Projektunterlagen wurden nicht in der vorgesehenen Vorlage und im vorgesehenen Format übermittelt,
- das Projekt weist nicht das genannte Mindestvolumen auf,
- das eingereichte Projekt bezieht sich nicht auf die angeführte Zielgruppe bzw. hat keinen Frauen- bzw. Gewaltfokus,
- der eingereichte Projektvorschlag weist unbegründet eine andere Laufzeit auf,
- mit dem eingereichten Projekt wird ein Gewinn erzielt,
- Förderungswerberin oder Förderungswerber ist eine Einzelperson, Gebietskörperschaft oder Behörde.

Nur wenn die Formalprüfung positiv ist, wird der Projektvorschlag zur **Bewertung zugelassen**. Beim **Bewertungs-/ Auswahlverfahren** kommen nachfolgende **Kriterien** zur Anwendung:

1. **„Relevanz des Projektinhalts“**: Der Bereich Relevanz ist ein zentraler Punkt der Bewertung. Hier wird die Übereinstimmung des Projektinhaltes mit den Zielen dieses Aufrufs geprüft.

Der Fokus auf geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen muss aus dem Konzept klar hervorgehen.

Die Projektvorschläge müssen unter Berücksichtigung der geografischen Lage und des regionalen Bedarfs in Österreich sowie auf Mängel und die Ziele des Aufrufes der in diesen Bereichen bisher für die Zielgruppe durchgeführten und fortzuführenden Maßnahmen reagieren, einen konkreten, regionalen Bedarf abdecken bzw. bestehende (regionale) Angebote ergänzen und/oder sich von diesen abgrenzen und sich an die in diesem Aufruf genannte Zielgruppe richten.

2. Einen weiteren zentralen Punkt bildet das Bewertungskriterium **„Budget und Wirtschaftlichkeit“**: Die Bewertung besteht im Wesentlichen aus einer Kosten-Nutzen-Analyse des Projektvorschlags und der Bewertung der Finanzierungsstruktur. Bewertet werden die Kosteneffektivität, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Projektes unter etwaiger Berücksichtigung der Anzahl der am Projekt teilnehmenden Personen der Zielgruppe.
3. **„Projektexpertise/Kapazität der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers“**: Die Erfahrung bzw. Expertise im relevanten Fachgebiet, Verlässlichkeit der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers und etwaigen Partnerorganisationen in der Zusammenarbeit mit dem BKA sowie die organisatorischen und personellen Kapazitäten zur Projektumsetzung aber auch Projektverwaltung werden unter diesem Kriterium bewertet. Unter dem Punkt Verlässlichkeit fließt auch die Zusammenarbeit mit anderen fachlich zuständigen Stellen mit ein.
4. Bewertungskriterium **„Projektumsetzung“**: Die vorgesehenen Projektaktivitäten müssen wirksam, angemessen und nachvollziehbar zur Erreichung der angestrebten Projektziele sein. Somit werden die

Zielsetzung sowie Art und Methode zur Zielerreichung evaluiert. Dementsprechend muss der Projektvorschlag ein logisches und durchgängiges Konzept aufweisen, einen klaren und realistischen Aktionsplan beinhalten und muss im Sinne der Transparenz mindestens zwei objektive und nachprüfbar Indikatoren zur Zielerreichung beinhalten.

5. Das Bewertungskriterium der „**Nachhaltigkeit**“ dient dazu zu evaluieren, ob das Projekt eine über die Projektdauer hinausreichende und nachweisbare Auswirkung und einen Multiplikatoreffekt aufweist.

**Die Abwicklung des Förderauftrags** wird im BKA, Sektion Frauen und Gleichstellung durchgeführt. **Die Auswahl der Projekte** erfolgt durch eine Kommission unter besonderer Gewichtung der oben genannten Kriterien, wobei **dem Kriterium „Relevanz“ die höchste Bedeutung zukommt**. Letztlich erfolgt die Auswahl der Projekte anhand der Qualität der Vorschläge und nach den budgetären Möglichkeiten an die am besten bewerteten Projektvorschläge.

Alle Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Das BKA ist bemüht, die Projektauswahl so rasch wie möglich abzuschließen. Aus Gründen der Chancengleichheit können Einzelanfragen zum laufenden Auswahlverfahren und dessen Ergebnis nicht beantwortet werden.

## 6. Auszahlungsverfahren und Abrechnung im Fall einer Projektauswahl

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Inkrafttreten des Fördervertrages, nach Beginn des Förderzeitraums sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckung (Verfügbarkeit des Budgets). Der Fördervertrag kommt zustande, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Förderungsmitteilung das Förderansuchen schriftlich zurückgezogen wird.

Im Fall, dass Sie bereits Fördernehmer/in im Bereich der Frauenprojektförderungen sind, müssen vor Anweisung einer neuerlichen Förderung Ihre Vorjahresförderung ordnungsgemäß abgerechnet und die Abrechnungsunterlagen der Vorjahresförderung im Bundeskanzleramt, Referat I/17/a Förderkontrolle UG 10, Ballhausplatz 1, 1010 Wien eingelangt sein.

Abrechnung und Berichtslegung: bis spätestens **31. März 2023** entsprechend dem Leitfaden für die Abrechnung von Förderungsmitteln für Frauenprojekte. Dieser ist Teil des zu unterfertigenden Antragsformulars und bildet einen integrierten Bestandteil des Fördervertrages. Förderzweck und Abrechnungstermin sind einzuhalten. Ausbezahlte und nicht zeitgerecht abgerechnete Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.